OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605385/4/KPe

Datum:
Linz, 22. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des C K, G X, X A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14.07.2022, GZ: BHPE/922110005706/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.07.2022, GZ: BHPE/922110005706/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 39/2013, eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Die belangte Behörde warf dem Bf vor, er habe am 28.02.2022, 13:44 Uhr bis 13:55 Uhr, in 4020 Linz, vor dem Haus H X, den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen X in einer Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Der Bf habe dadurch § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008, verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitig mit Schriftsatz vom 09.08.2022 eingebrachte Beschwerde. Zusammenfassend brachte der Bf vor, dass der Tatvorwurf der belangten Behörde insofern unrichtig sei, als der PKW tatsächlich mit einer Parkscheibe gekennzeichnet war, welche lediglich vom anzeigenden Parkaufsichtsorgan nicht wahrgenommen wurde. Der Bf rügte in diesem Zusammenhang ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde, weil das Parkaufsichtsorgan bei gehöriger Sorgfalt die im Fahrzeug befindliche Parkscheibe hätte erkennen müssen. Der angelastete Sachverhalt sei wegen unrichtiger Gesetzesauslegung nicht strafbar. Der Bf beantragte die Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 25.08.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen Behördenakt und die Beschwerde samt den vorgelegten Lichtbildern. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf die Durchführung einer solchen nicht beantragt hat (§44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Im Übrigen lässt sich der Sachverhalt bereits dem Akteninhalt, insbesondere dem Beschwerdeschriftsatz, entnehmen, sodass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 28.02.2022, von 13:44 Uhr bis 13:55 Uhr vor dem Haus X, in der dort befindlichen Kurzparkzone, den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen X abgestellt.

Im Fahrzeuginneren hinter der Windschutzscheibe war kein Kurzparknachweis (Parkscheibe, Parkschein) angebracht.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.07.2022, GZ: VStV/922300703682/2022, und den drei der Anzeige beiliegenden Lichtbilder, welche das verfahrensgegenständliche Fahrzeug in Frontansicht zeigen. Ort und Zeit der Tathandlung werden vom Bf auch zugestanden. Ebenso nicht bestritten und aus den Lichtbildern ersichtlich ist die Tatsache, dass das Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt war.
Dem Vorbringen des Bf, er habe auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs sehr wohl eine Parkscheibe angebracht, die bei gehöriger Aufmerksamkeit dem Kontrollorgan auch hätte auffallen müssen, konnte nicht gefolgt werden. Dies aus folgenden Erwägungen:
Der Bf hat anlässlich seiner Aussage vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.06.2022 zwei Fotos vorgelegt. Dies zum Beweis, dass zum Tatzeitpunkt eine Parkscheibe am Armaturenbrett des Fahrzeugs lag. Das erste Foto (Foto 1) zeigt das Fahrzeug bzw. dessen Windschutzscheibe in Frontansicht, wobei bei Vergleich mit den Fotos der Anzeige anhand der Umgebung erkennbar ist, dass das Fahrzeug am Tatort (H X) abgestellt ist. Auf dem Foto ist – bei genauer Betrachtung – ein schmaler heller Streifen auf dem Armaturenbrett zu erkennen. Daraus lässt sich die Vermutung ableiten, dass zwischen Armaturenbrett und Lenkrad ein zettelähnliches Objekt abgelegt ist, von welchem nur der oberste Rand sichtbar und der Rest vom Armaturenbrett verdeckt ist.
Das zweite vom Bf vorgelegte Foto (Foto 2) zeigt eine Aufnahme des Lenkrads samt Armaturenbrett des Fahrzeugs durch das Seitenfenster auf der Fahrerseite von außen. Diesem Foto kann entnommen werden, dass es sich bei dem im ersten Foto sichtbaren Objekt tatsächlich um eine Parkscheibe handelt, dessen Zeiger auf die Position 2 bzw. 14 Uhr zeigt. Die Parkscheibe ist auf der Abdeckung der

Lenksäule abgestellt und auf dem (aus Sicht des Fahrers in Richtung Windschutzscheibe) schräg nach oben verlaufendem Armaturenbrett abgelegt.
Ein Vergleich des Fotos 1 mit den – aus nahezu identem Blickwinkel aufgenommenen – Lichtbildern aus der Anzeige ergibt, dass auf letzterem der schmale helle Streifen das zettelähnliche Objekt auf dem Armaturenbrett nicht erkennbar ist. Hiezu ist festzuhalten, dass die Lichtbilder aus der Anzeige auch in digitaler Form vorliegen und auch eine Vergrößerung des fraglichen Bildausschnitts keinen Hinweis auf das Vorhandensein einer Parkscheibe liefert.
Weiters fällt auf, dass auf dem Foto 2 der Zeiger der Parkscheibe auf die Position 2 bzw. 14 Uhr zeigt, das Delikt aber zuvor, nämlich von 13:44 Uhr – 13:55 Uhr, begangen wurde. Insofern bestehen erhebliche Zweifel, dass die Parkscheibe auch schon zum Tatzeitpunkt entsprechend dem Foto 2 positioniert war.
Auch die Ausführungen des Bf wonach die Sichtbarkeit der Parkscheibe vom Blickwinkel (abhängig von „*Abstand zum Fahrzeug und Größe des Parkaufsichtsorgans*“) beeinflusst wird, kann an der Tatsache nichts ändern, dass selbst nach dem vom Bf vorgelegten Foto 1 unmöglich erkennbar ist, dass es sich bei dem Objekt um eine Parkscheibe handelt und wie diese eingestellt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die wesentlichen Rechtsvorschriften lauten:

III.1.1. § 2 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung), BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung BGBl II Nr. 145/2008 lautet wie folgt:

„*Pflichten des Lenkers*

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. *das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und*
2. *dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.*

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu

verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.“

III.1.2. § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, lautet wie folgt:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a)wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

Nach § 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeugs beim Abstellen desselben in einer Kurzparkzone dieses mit einem Kurzparknachweis zu versehen.
Als solche Kurzparknachweise kommen gemäß § 2 Abs 2 leg.cit. Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte in Frage.

Wesentlich ist, dass der Kurzparknachweis bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar anzubringen ist.

Nachdem der Bf als Lenker des mehrspurigen PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen X, dieses Fahrzeug in der Kurzparkzone vor dem Haus H X, X L, abgestellt hat, galt diese Verpflichtung auch für den Bf. Dieser hätte also den Kurzparknachweis (Parkscheibe) hinter der Windschutzscheibe anbringen müssen und zwar so, dass diese durch die Windschutzscheibe auch gut lesbar ist.
Nachdem der Bf dies verabsäumt und keinen Kurzparknachweis hinter der Windschutzscheibe des genannten Fahrzeugs angebracht hat, ist der objektive Tatbestand verwirklicht.

Auch wenn das Gericht dem Vorbringen des Bf gefolgt wäre, wonach die Parkscheibe wie in den Fotos 1 und 2 abgebildet, angebracht wurde, wäre für den Bf nichts gewonnen: Es reicht nicht aus, dass die Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe angebracht wird. Für eine ordnungsgemäße Anbringung des Kurzparknachweises ist es auch erforderlich, dass dieser DURCH DIE WINDSCHUTZSCHEIBE von außen gut lesbar sein muss. Auf dem vom Bf vorgelegten Foto 1 ist zwar durch die Windschutzscheibe ersichtlich, dass zwischen Armaturenbrett und Lenkrad etwas abgelegt wurde. Dass es sich dabei um eine

Parkscheibe handelt, ist jedenfalls nicht erkennbar. Eine Ablesung der Parkscheibe ist durch die Windschutzscheibe in keinem Fall möglich. Dass die Parkscheibe durch andere Fenster des Fahrzeugs (zB Seitenscheibe) möglich ist, macht die Kennzeichnung nach dem klaren Wortlaut der Verordnung nicht ordnungsgemäß.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand:

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug darauf (warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) nichts vorgebracht, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung seines Fahrzeugs mit dem Kurzparknachweis behauptet. Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.4.2. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Kurzparkvorgängen wurde durch das Verhalten des Bf nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor.
Von der belangten Behörde wurden keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe in die Strafbemessung miteinbezogen. Dem Akteninhalt nach kommt dem Bf aber jedenfalls der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute.
Nachdem der Bf keine Angabe zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht hat, ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen.

III.4.3. Wer – wie der Bf – als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs dieses ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung des Kurzparkvorgangs im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung in einer Kurzparkzone abstellt, ist gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe liegt ohnehin im untersten Bereich (rd. 5,5% der möglichen Höchststrafe), sie erscheint insbesondere aus spezialpräventiven Gründen als angemessen.

III.5. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner